

11. andere Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben, Zinsen für Kredite, Reisekosten, Kosten für betriebliche kulturelle Veranstaltungen sowie für die kulturelle Betreuung in den Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Jugendbetreuung, in den gesundheitlichen Einrichtungen und in den Ferienheimen.

Soweit einzelne Kostenarten, wie Abschreibungen, Energie und Löhne, nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen, entscheidet der Direktor des Betriebes entsprechend § 2 Abs. 4 der Anordnung über deren Verrechnung. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Aufwand für Ausgliederungen in einem vertretbaren Verhältnis zur Aussagefähigkeit stehen muß.

II.

Nicht zu den Kosten der betrieblichen Betreuung gehören:

1. die Kosten für die betriebliche Berufsbildung.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Die Kosten für die betriebliche Erwachsenenqualifizierung sind — abzüglich etwaiger Erlöse — in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen;

2. alle Kosten der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Abschnitt II Ziffern 2 bis 7 der Anlage 1.

Diese Kosten sind — abzüglich etwaiger Erlöse — unmittelbar in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen, mit Ausnahme der durch die jeweilige Organisation zu zahlenden Löhne, Gehälter und SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre, Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Betriebsgruppen gesellschaftlicher Organisationen (einschließlich Trainer und Sportlehrer der BSG sowie hauptamtlicher Funktionäre der GST);

3. die Betriebsanteile für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Anlage 1.

Diese Aufwendungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln;

4. die nicht im Betrieb abzurechnenden, aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu zahlenden persönlichen Kosten gemäß § 7 der Anordnung.

Anordnung über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern

vom 7. April 1972

Zur Sicherung der einheitlichen Etikettierung der Konsumgüter für den Bevölkerungsbedarf wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften angeordnet:

§ 1

(1) Alle Konsumgüter sind zu etikettieren. Verantwortlich dafür sind die Industrie-, Außenhandels- und Handwerksbetriebe, Produktionsgenossenschaften sowie

Einzelpersonen (nachstehend Hersteller genannt), die Konsumgüter für den Bevölkerungsbedarf an die Betriebe des Binnenhandels einschließlich Gaststätten liefern.

(2) Ausgenommen von der Etikettierungspflicht sind:

- a) Nahrungs- und Genußmittel, feste und flüssige Brennstoffe, Chemikalien, Farbstoffe sowie Schmierstoffe, sofern sie nicht vom Hersteller in Kundenverpackung abgepackt bzw. abgefüllt sind,
- b) Schnittholz,
- c) Baustoffe,
- d) Arzneimittel

§ 2

(1) Die Etikettierung umfaßt folgende Angaben:

- a) Name und Sitz des Betriebes oder ein für den Hersteller eingetragenes Warenzeichen,
- b) Warenbezeichnung,
- c) Artikelbezeichnung (Modell, Type),
- d) Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN),
- e) Material/Materialzusammensetzung,
- f) Standard (TGL),
- g) Güte und/oder Wahl,
- h) Produktionszeitraum/Verfalldatum,
- i) sonstige Angaben, soweit diese vereinbart werden,
- j) Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL),
- k) Menge und/oder Größe,
- l) Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

(2) Die im Abs. 1 genannten Angaben sind grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Falls dies aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist, gilt § 5 der Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295).

§ 3

Die zentralen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ oder die von ihnen beauftragten sozialistischen Großhandelsbetriebe sind nach Zustimmung der zentralen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütereinzelhandels und der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) berechtigt, die im § 2 Abs. 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Buchstaben a, j, k und l unter Berücksichtigung der Warenart, der modernen Verkaufsform und der Datenverarbeitung auszuwählen und auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Hierzu sind mit den jeweils Verantwortlichen für die Etikettierung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist die Unterrichtung der Bevölkerung über die Güte und/oder Wahl zu sichern.

§ 4

(1) Die Etikettierung ist je Artikel vorzunehmen.

(2) Ist die Etikettierung des einzelnen Artikels nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist die im Verkaufs-